

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB)

der Kraul & Wilkening und Stelling GmbH

Unsere AVLB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dies gilt in jedem Fall, selbst wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung oder Leistung an ihn vorhaltlos ausführen.

Die nachstehenden AVLB gelten spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung seitens des Kunden als vereinbart, soweit wir zuvor darauf verwiesen haben.

Für die Interpretation von Handelsklauseln findet die Fassung der INCOTERMS 2020 Anwendung.

§ 1 Angebot und Annahme

- a) Unsere Angebote erfolgen freibleibend, Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigt oder mit deren Ausführung begonnen haben. Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden bedürfen ebenfalls schriftlicher Bestätigungen.
- b) Ergänzende Klauseln zur Warenbezeichnung wie „ca.“, „wie bereits geliefert“, „wie gehabt“ oder ähnliche Zusätze beziehen sich in unseren Angeboten ausschließlich auf die Qualität oder Quantität der Ware, nicht aber auf den Preis. Solche Angaben in Aufträgen werden von uns entsprechend verstanden und ggf. ist eine Bestätigung entsprechend gemeint.
- c) Mengenangaben gelten stets als ungefähr. Sicherheitstechnisch- und abfüllbedingte Abweichungen von 10% nach unten oder oben gelten als vertragsgemäß. Solche Mengenabweichungen werden bei der Rechnungssumme voll berücksichtigt.

§ 1a Genehmigungen und Umweltschutz

Für die Erteilung behördlicher Genehmigungen stehen wir nicht ein. Der Kunde sichert zu, dass er die Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften beachten wird. Dies gilt ebenso für behördliche Zollvorschriften.

§ 2 Kaufpreis und Zahlung

- a) Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Berechnung erfolgt aufgrund der von uns festgestellten Mengen bzw. Gewichte.
- b) Der Kaufpreis ist zahlbar netto Kasse bei Lieferung der Ware, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- c) Sollten wir in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung unsere Preise für das zu liefernde Produkt allgemein ändern, so sind wir berechtigt, den am Liefertag gültigen Preis anzuwenden. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; sie gelten als Zahlungsmittel, wenn sie auf einem unserer Konten gutgeschrieben worden sind. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

- e) Im Falle des Verzuges können wir einen weitergehenden Verzugschaden geltend machen.
- f) Gerät der Käufer mit Bezahlung einer unserer Rechnungen in einer Höhe von mindestens 25 % des derzeitigen Gesamtauftragsvolumens der Geschäftsbeziehung in Verzug, so werden unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig – ungeachtet etwaiger Annahme von Wechseln. Wir sind dann weiter berechtigt, Barzahlung vor einer eventuellen weiteren Lieferung zu verlangen.

Wird der Zahlungsverzug auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Sollten uns Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Käufer nicht mehr kreditwürdig ist, sind wir berechtigt, Vorkasse vor Lieferung der Ware auch dann zu verlangen, wenn zuvor etwas anderes vereinbart war, sowie unsere Forderungen fällig zu stellen.

§ 3 Lieferung

- a) Die Einhaltung angegebener Liefertermine und Lieferfristen setzt voraus, dass der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.
- b) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine gelten stets als ungefähr, wenn nicht ein fester Termin ausdrücklich vereinbart ist.
- c) Alle Liefertermine und -fristen stehen unter der Bedingung, dass Transportwege und Transportmittel im üblichen Umfang zur Verfügung stehen. Alle Liefertermine und -fristen gelten als eingehalten, wenn die Ware die Auslieferstelle so rechtzeitig verlässt, dass sie bei üblicher Transportzeit termingerecht beim Warenempfänger eintrifft. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer selbst eine unübliche Transportzeit zu vertreten hat.
- d) Geraten wir in Lieferverzug, so ist der Käufer berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrage zurückzutreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist nur verlangen, wenn der Lieferverzug durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unseres gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen eingetreten ist.
- e) Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in unserer Macht liegt (höhere Gewalt), entbinden uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unseren vertraglichen Verpflichtungen. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturereignissen, Krieg, Arbeitskämpfen, Rohstoff- und Energiemängeln, unvermeidlichen Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden sowie bei Verfügungen von hoher Hand. Höhere Gewalt liegt auch vor, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäftes nachhaltig unwirtschaftlich machen oder soweit sie unsere Vorlieferanten betreffen. Dauern die Ereignisse und Umstände länger als drei Monate an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verzuges ist in solchen Fällen ausgeschlossen. Dies gilt auch bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten, die wir nicht verschuldet haben.

Wir sind verpflichtet, den Käufer von solchen Ereignissen unverzüglich zu informieren. Der Käufer ist dann ebenfalls verpflichtet, vom Vertrage zurückzutreten.

- f) Bei Lieferungen im Kesselwagen liegt die Verantwortung beim Kunden, diesen schnellstmöglich zu entleeren und die Rücksendung an uns oder eine hinterlegte Adresse zu sorgen. Im Fall einer

vom Kunden zu vertretenden Verlängerung der Standzeit in seinem Betrieb gehen hierfür anfallende Kosten zu Lasten des Kunden.

§ 4 Versendung und Abnahme

- a) Es gelten die vereinbarten Incoterms.
- b) Bei Abholung von der Lieferstelle obliegen dem Käufer bzw. seiner Beauftragten das Beladen des Fahrzeuges unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften eines Gefahrguttransportes.
- c) Bei Lieferungen in Tankfahrzeugen und Aufsetztanks hat der Empfänger für einen einwandfreien Zustand seines Tanks oder sonstigen Transportbehältern zu sorgen.
- d) Soweit unsere Mitarbeiter beim Abladen bzw. Abtanken darüber hinaus behilflich sind und hierbei Schäden an der Ware oder sonstige Schäden verursachen, handeln sie auf das alleinige Risiko des Käufers und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen.

§ 5 Verpackung

- a) Wir liefern unsere Waren in unseren standardisierten Packmitteln oder als lose Ware. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.
- b) Sofern unsere Lieferungen in Leihgebinden erfolgen, sind diese vom Kunden spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Eintreffen im vollständig entleerten, einwandfreien Zustand auf seine Rechnung und sein Risiko an uns zurückzusenden oder frei unserem Fahrzeug gegen Empfangsbestätigung mitzugeben.
- c) Kommt der Kunde der unter b) genannten Verpflichtung nicht fristgemäß nach, geht das Leihgebinde in den Besitz des Kunden über und die als Kautions auf der Lieferrechnung erwähnte Position wird fällig und ist unverzüglich zu zahlen. Die Kautions wird nach der Rückgabe der Leihgebinde außerhalb der vereinbarten Frist nicht zurückerstattet.
- d) Die angebrachten Kennzeichen dürfen nicht entfernt, unkenntlich gemacht oder zusätzliche Kennzeichen hinzugefügt werden. Leihgebinde dürfen nicht vertauscht und nicht mit anderem Gut befüllt werden. Für Wertminderungen, Vertauschen, Verunreinigung und Verlust haftet der Kunde nach seinem Verschulden. Maßgebend ist der Eingangsbefund in unserem Betrieb. Eine Verwendung als Lagerbehälter oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig, soweit dies nicht vorher schriftlich vereinbart wurde.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- a) Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers.
- b) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- c) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung und Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

- d) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß lit. f) auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen.
- e) Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
- f)
 - fa) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an den Verkäufer ab.
 - fb) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.
 - fc) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig, und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter.

Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

- g) Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

- h) Übersteigt der Fakturenwert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen einschließlich Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Kosten) um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.
- i) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- j) Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

- k) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- l) Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

§ 6a Kontokorrentvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor, solange wir noch Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer haben (Kontokorrentvorbehalt). Mit dem ersten Saldoausgleich durch den Käufer seit der Übergabe geht das Eigentum auf ihn über.

§ 7 Gewährleistungsrecht, Prüf- und Rügepflichten des Käufers

Für Sachmängel haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, wenn neben den gesetzlichen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Käufer hat die Ware und ihre Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung nach den handelsüblichen Gepflogenheiten zu untersuchen. Wird die Ware in Versandstücken geliefert, so hat er zusätzlich die Etikettierung eines jeden einzelnen Versandstückes auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen.

Wird die Ware in Tankwagen oder Tanks geliefert, die nicht beim Käufer verbleiben, so hat er die vorgeschriebenen Transportpapiere auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen. Außerdem hat er sich vor dem Abtanken durch eine Probe von der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Ware zu überzeugen.

- b) Bei der Untersuchung gemäß a) festgestellte Mängel hat der Käufer unverzüglich schriftlich zu rügen.
- c) Unterlässt der Käufer die jeweilige Untersuchung oder rügt er einen festgestellten oder feststellbaren Mangel nicht unverzüglich, so verliert er hinsichtlich der festgestellten und/oder der feststellbaren Mängel seine Gewährleistungsrechte.
- d) Bei einem versteckten Mangel hat der Käufer unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu rügen. Andernfalls gilt die Ware auch insoweit als genehmigt. Die Beanstandung eines versteckten Mangels ist jedenfalls nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist der Kaufmängelgewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung wegen Falschlieferung bleibt unberührt.

§ 8 Haftung

Soweit in den vorstehenden Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind Ersatzansprüche des Kunden, insbesondere auch wegen mittelbarer und Folgeschäden und wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ausgeschlossen.

Ansprüche wegen vorsätzlicher Schädigung bleiben unberührt.

Ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Ansprüchen werden wir nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung, Lieferung mangelfreier Ware oder Preisnachlass entsprechen.

Schadenersatzansprüche des Käufers auf Grund von Mängeln der gelieferten Ware, Falschlieferungen sowie die Verletzung von Nebenpflichten beschränken sich auf den Kaufpreisanteil, der der verbrauchten Warenmenge entspricht. Weitergehende Ansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

§ 9 Beratung und Auskunft

Beratung leisten wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Forschungsarbeiten und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind unverbindlich, sie stellen insbesondere keine Garantien im Sinne von § 444 BGB dar. Sie befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

§ 10 Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden sich in unserer Datenschutzerklärung.

§ 11 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist Hannover. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sind wir berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz (Hannover) zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen. Vorstehende Bedingungen gelten auch im Geschäftsverkehr mit ausländischen Kunden, ergänzend dazu gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.